

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

211

Nr. 14 München, den 9. Juli 1981

Datum	Inhalt	Seite
25. 6. 1981	Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung	211
25. 6. 1981	Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten (Curricularnormwertverordnung — CNWV)	212
25. 6. 1981	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen	214
25. 6. 1981	Verordnung über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1981/82 an wissenschaftlichen Hochschulen in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber (Zulassungszahlverordnung 1981/82)	215

Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung

Vom 25. Juni 1981

Auf Grund des Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen (Hochschulvergabeverordnung — HSchVV) vom 20. Juni 1980 (GVBl S. 292) wird wie folgt geändert:

- In § 2 werden nach den Worten „Vorschriften der Verordnung über die zentrale Vergabe von Studienplätzen und die Durchführung eines Feststellungsverfahrens (Vergabeverordnung ZVS) vom 13. Mai 1980 (GVBl S. 223)“ die Worte „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- Dem § 3 wird folgender neuer Absatz 3 angefügt:
„(3) Als Studiengang im Sinne dieser Verordnung gilt auch ein Studienfach eines Lehramtsstudienganges oder eine Studienrichtung eines Fachhochschulstudienganges.“
- In § 9 Abs. 3 werden die Worte „15. April“ durch die Worte „30. April“ sowie die Worte „15. Oktober“ durch die Worte „31. Oktober“ ersetzt.
- Dem § 13 Satz 2 wird folgende neue Nummer 4 angefügt:

„4. An einem dritten oder weiteren Nachrückverfahren nehmen die Bewerber nur an der Hochschule teil, bei der sie den Zulassungsantrag eingereicht haben.“

5. Nach § 13 wird folgender neuer § 13a eingefügt:

„§ 13a

Abschluß des Verfahrens

„Das Vergabeverfahren ist stets beendet, wenn seit Beginn der Lehrveranstaltungen für Studienanfänger in dem betreffenden Studiengang fünf Wochen verstrichen sind. § 47 Vergabeverordnung ZVS findet keine Anwendung.“

6. Die Anlage wird wie folgt geändert:

- Die Worte „Geographie“ und „Sonderpädagogik (Lehramtsabschlüsse)“ werden gestrichen,
- nach den Worten „Didaktik der Grundschule“ wird das Wort „Geologie“ eingefügt,
- nach dem Wort „Theaterwissenschaft“ werden die Worte „Wirtschaftswissenschaften (Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien)“ angefügt.

§ 2

„Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1981 in Kraft. Sie gilt erstmals für das Vergabeverfahren zum Wintersemester 1981/82.“

München, den 25. Juni 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
zur Festsetzung von
Curricularnormwerten
(Curricularnormwertverordnung
— CNWV)**

Vom 25. Juni 1981

Auf Grund des Art. 7 Abs. 3 Satz 6 und Abs. 6 des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. Juni 1978 (GVBl S. 769) sowie Art. 10 Abs. 2 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Vergabe von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363) erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Bei der Berechnung der jährlichen Aufnahmekapazität nach den Vorschriften des Zweiten Abschnitts der Kapazitätsverordnung (KapVO) vom 28. November 1979 (GVBl S. 420) in der jeweils geltenden Fassung sind für die Studiengänge, für die in der Anlage 2 zur Kapazitätsverordnung ein Curricularnormwert nicht aufgeführt ist, die in der **Anlage** aufgeführten Curricularnormwerte anzuwenden.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1981 in Kraft.
²Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Festsetzung von Curricularnormwerten (Curricularnormwertverordnung — CNWV) vom 3. April 1980 (GVBl S. 176), geändert durch Verordnung vom 16. Juni 1980 (GVBl S. 291), außer Kraft.

München, den 25. Juni 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

Anlage

Curricularnormwerte

Lfd. Nr.		Curricularnormwert	
A	Wissenschaftliche Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß), Staatsexamen (ohne Lehrämter)		
A 01	Gartenbauwissenschaft		4,2
A 02	Geologie		4,9
A 03	Geoökologie		5,1
A 04	Kunstgeschichte		2,8
A 05	Landespflege		4,8
A 06	Ökotrophologie (naturwissenschaftlich-ökonomische Richtung)		3,2
A 07	Rechtswissenschaft (einstufige Ausbildung)		4,1
A 08	Sonderpädagogik		2,0
A 09	Theaterwissenschaft		2,2
B	Wissenschaftliche Studiengänge mit Lehramtsabschluß	I ¹⁾	II ²⁾
B 01	Beratungslehrer	0,75	—
B 02	Biologie	2,75	3,40
B 03	Chemie	2,25	2,75
B 04	Deutsch	1,40	1,60
B 05	Didaktik der Grundschule	1,50	—
B 06	Erdkunde	1,40	1,60
B 07	Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft	—	2,35
B 08	Geschichte	1,40	1,60
B 09	Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt	—	2,00
B 10	Sonderpädagogische Fachrichtungen	—	3,00
B 11	Wirtschaftswissenschaften	1,00	1,10
C	Aufbaustudiengänge		
C 01	Aufbaustudium Denkmalpflege		1,2
C 02	Aufbaustudium Sonderpädagogik		2,8
C 03	Städtebauliches Aufbaustudium		1,8
D	Fachhochschulstudiengänge³⁾		
D 01	Architektur		7,0
D 02	Forstwirtschaft		6,9
D 03	Gartenbau		6,4
D 04	Kartographie/Vermessung		6,4
D 05	Landbau		6,4
D 06	Landespflege		7,1
D 07	Sozialwesen		6,6
D 08	Wirtschaft (einschließlich Tourismus)		5,7

¹⁾ Unterrichtsfach für das Lehramt an Grundschulen bzw. an Hauptschulen, Didaktik der Grundschule, Fach für das Lehramt an Realschulen, Zweitfach für das Lehramt an beruflichen Schulen, Qualifikation als Beratungslehrer

²⁾ Fach für das Lehramt an Gymnasien, berufliche Fachrichtung für das Lehramt an beruflichen Schulen, sonderpädagogische Fachrichtungen für das Lehramt an Sonderschulen

³⁾ Für die Betreuung der Studierenden während der praktischen Studiensemester an der Ausbildungsstätte durch Lehrpersonen der Fachhochschule kann ein Zuschlag hinzugerechnet werden, der sich nach dem tatsächlichen Betreuungsaufwand im Semester des Stichtags nach § 5 Abs. 1 KapVO und in dem diesem vorausgehenden Semester richtet und 0,1 je praktisches Studiensemester nicht übersteigen darf.

**Dritte Verordnung
zur Änderung der Verordnung über
die befristete Immatrikulation und
das Weiterstudium von Studenten
an Hochschulen mit Teilstudiengängen**

Vom 25. Juni 1981

Auf Grund des Art. 53 Abs. 5 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. November 1978 (GVBl S. 791, ber. S. 958), zuletzt geändert durch Gesetz vom 6. August 1980 (GVBl S. 445), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. Juli 1980 (GVBl S. 357), erhält folgende Fassung:

„Hierbei übernehmen

1. im Wintersemester 1981/82

a) die Universität Erlangen-Nürnberg 40 Studenten,

b) die Universität München 50 Studenten,

c) die Universität Würzburg 30 Studenten,

2. im Wintersemester 1982/83 sowie im Wintersemester 1983/84

a) die Universität München jeweils 60 Studenten,

b) die Universität Würzburg jeweils 30 Studenten.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 10. Juli 1981 in Kraft.

München, den 25. Juni 1981

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Prof. Hans Maier, Staatsminister

**Verordnung
über die Festsetzung der Zulassungszahlen der im Studienjahr 1981/82 an wissenschaftlichen Hochschulen in den wissenschaftlichen Studiengängen als Studienanfänger sowie im höheren Fachsemester aufzunehmenden Bewerber
(Zulassungszahlverordnung 1981/82)**

Vom 25. Juni 1981

Auf Grund des Art. 2 Abs. 1 und Art. 3 des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrages über die Verga-

be von Studienplätzen vom 23. November 1979 (GVBl S. 363), erläßt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

Erster Abschnitt

Bestimmungen für Studienanfänger

§ 1

(1) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den Universitäten Augsburg, Bamberg, Bayreuth, München, Passau, Regensburg und Würzburg und der Technischen Universität München zum Wintersemester 1981/82 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

a) Studiengänge mit dem Abschluß Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Agrarwissenschaft					312			
2. Architektur					216			
3. Betriebswirtschaft		141	200	206		228	230	120
4. Biologie			40	110	40		105	117
5. Chemie				138				
6. Forstwissenschaft				100				
7. Gartenbauwissenschaft					104			
8. Geologie				76				
9. Geoökologie			35					
10. Germanistik				380				
11. Geschichte				135				
12. Haushalts- und Ernährungswissenschaft (Ökotrophologie)					81			
13. Kunstgeschichte				455				
14. Landespflege					57			
15. Lebensmittelchemie				7	12			10
16. Medizin				350	50		289	163
17. Pädagogik	80	140	66	135		40	94	55
18. Pharmazie				86			100	50
19. Psychologie		36		113			78	44
20. Rechtswissenschaft	204		200	898		312	335	350
21. Sonderpädagogik				22				
22. Soziologie				125				
23. Theaterwissenschaft				210				
24. Tiermedizin				241				
25. Vermessungswesen					45			
26. Wirtschaftspädagogik				54				
27. Zahnmedizin				45				38

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Biologie			25	60	41		61	41
2. Chemie				60				
3. Germanistik				160				
4. Geschichte				80				
5. Wirtschaftswissenschaften				22				

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Biologie								
a) Lehramt an beruflichen Schulen					18			
b) Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen			30	30			57	72
2. Chemie								
Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen				25				
3. Didaktik der Grundschule								
a) Lehramt an Grundschulen				100				
b) Lehramt an Sonderschulen				80				
4. Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft								
Lehramt an beruflichen Schulen								
a) Schwerpunkt Nahrung					31			
b) Schwerpunkt Hauswirtschaft					42			
5. Germanistik								
Lehramt an beruflichen Schulen, an Real-, Grund- und Hauptschulen				120				
6. Geschichte								
Lehramt an beruflichen Schulen, an Real-, Grund- und Hauptschulen				40				

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
7. Psychologie mit schul- psychologischem Schwerpunkt		28		55				
8. Sonderpädagogische Fach- richtungen				105				
9. Sonderschullehrer (fachwissenschaftliche Aus- bildung, Aufbaustudium)				81				

- d) Im Studiengang **städtebauliches Aufbaustudium** beträgt die Zulassungszahl an der Technischen Universität München 14. Im **Aufbaustudium Denkmalpflege** beträgt die Zulassungszahl an der Technischen Universität München 28.

(2) Die Zulassungszahlen der in den nachfolgend genannten Studiengängen an den Universitäten Augsburg, Bamberg, Bayreuth, München, Passau, Regensburg und Würzburg und an der Technischen Universität München zum Sommersemester 1982 aufzunehmenden Studienanfänger werden wie folgt festgesetzt:

- a) Studiengänge mit dem Abschluß **Diplom, Magister, Promotion (als erstem Abschluß) oder Staatsexamen (ohne Lehrämter)**

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Agrarwissenschaft					0			
2. Architektur					0			
3. Betriebswirtschaft		0	0	206		1	0	50
4. Biologie			0	0	0		0	0
5. Chemie				0				
6. Forstwissenschaft				0				
7. Gartenbauwissenschaft					0			
8. Geologie				0				
9. Geoökologie			0					
10. Germanistik				49				
11. Geschichte				25				
12. Haushalts- und Ernährungs- wissenschaft (Ökotrophologie)					0			
13. Kunstgeschichte				80				

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
14. Landespflege					0			
15. Lebensmittelchemie				7	0			0
16. Medizin				350	0		0	163
17. Pädagogik	1	37	0	0		1	0	35
18. Pharmazie				86			0	50
19. Psychologie		0		0			0	44
20. Rechtswissenschaft	0		0	0		1	96	122
21. Sonderpädagogik				0				
22. Soziologie				73				
23. Theaterwissenschaft				0				
24. Tiermedizin				0				
25. Vermessungswesen					0			
26. Wirtschaftspädagogik				54				
27. Zahnmedizin				45				37

b) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Biologie			0	0	0		0	0
2. Chemie				0				
3. Germanistik				45				
4. Geschichte				15				
5. Wirtschaftswissenschaften				22				

c) Studiengänge mit dem Abschluß Erste Staatsprüfung für sonstige Lehrämter

	Universität Augsburg	Universität Bamberg	Universität Bayreuth	Universität München	Technische Universität München	Universität Passau	Universität Regensburg	Universität Würzburg
1. Biologie								
a) Lehramt an beruflichen Schulen					0			
b) Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen			0	0			0	0
2. Chemie								
Lehramt an Real-, Grund- und Hauptschulen				0				
3. Didaktik der Grundschule								
a) Lehramt an Grundschulen				0				
b) Lehramt an Sonderschulen				0				
4. Ernährungs- und Hauswirt- schaftswissenschaft								
Lehramt an beruflichen Schulen								
a) Schwerpunkt Nahrung					0			
b) Schwerpunkt Hauswirtschaft					0			
5. Germanistik								
Lehramt an beruflichen Schulen, an Real-, Grund- und Haupt- schulen				21				
6. Geschichte								
Lehramt an beruflichen Schulen, an Real-, Grund- und Haupt- schulen				5				
7. Psychologie mit schulpсихо- logischem Schwerpunkt		0		0				
8. Sonderpädagogische Fach- richtungen				0				
9. Sonderschullehrer (fachwissenschaftliche Aus- bildung, Aufbaustudium)				0				

d) In den Studiengängen **städtebauliches Aufbaustudium** und **Aufbaustudium Denkmalpflege** werden an der Technischen Universität München im Sommersemester 1982 Studienanfänger nicht zugelassen.

§ 2

¹In den in § 1 nicht genannten Studiengängen bestehen keine Zulassungsbeschränkungen; dies gilt auch für in § 1 genannte Studiengänge, die an den in § 1 genannten Hochschulen geführt werden, wenn für diese Studiengänge eine Zulassungszahl nicht festgesetzt ist. ²Einschreibungsbeschränkungen, die durch die Studienjahreinteilung bedingt sind, bleiben unberührt.

§ 3

(1) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b um das Doppelte der freigebliebenen Studienplätze.

(2) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und Abs. 2 Buchst. b aufgeführten Studiengänge die dort festgesetzten oder aufgrund des Absatzes 1 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 Buchst. c entsprechend. ²Dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(3) Erreicht die Zahl der Bewerber für einen der in § 1 Abs. 1 Buchst. b und c und Abs. 2 Buchst. b und c aufgeführten Studiengänge die dafür festgesetzten oder aufgrund des Absatzes 2 erhöhten Zulassungszahlen nicht, so erhöhen sich die Zulassungszahlen der derselben Lehreinheit zugeordneten Studiengänge in § 1 Abs. 1 Buchst. a und Abs. 2 Buchst. a um die Hälfte der freigebliebenen Studienplätze.

(4) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Agrarwissenschaft die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Gartenbauwissenschaft entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

(5) Erreicht die Zahl der Bewerber für den Studiengang Didaktik der Grundschule/Lehramt an Grundschulen die dafür festgesetzte Zulassungszahl nicht, so erhöht sich die Zulassungszahl des Studiengangs Didaktik der Grundschule/Lehramt an Sonderschulen entsprechend; dies gilt auch im umgekehrten Falle.

§ 4

Im Wintersemester 1981/82 nicht in Anspruch genommene Studienplätze können in den Studiengängen, in denen nach § 1 Abs. 2 im Sommersemester 1982 Zulassungszahlen festgesetzt sind, zusätzlich mit vergeben werden, sofern nicht die Zulassungszahl 0 festgesetzt ist.

Zweiter Abschnitt

Bestimmungen für höhere Fachsemester

Erster Unterabschnitt

Wintersemester 1981/82

§ 5

Universität Augsburg

An der Universität Augsburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Zulassungszahlen für die in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nicht festgesetzt.

§ 6

Universität Bamberg

(1) An der Universität Bamberg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 4 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 153, für das dritte Studienjahr 134 und für das vierte Studienjahr 119.

(3) ¹Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das dritte Fachsemester 33, für das fünfte Fachsemester 31 und für das sechste und achte Fachsemester jeweils 30. ²Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(4) ¹Im Studiengang Psychologie mit schulpsychologischem Schwerpunkt lautet die Zulassungszahl für das dritte Fachsemester 27 und für das fünfte Fachsemester 26. ²Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(5) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 7

Universität Bayreuth

In den in § 1 genannten Studiengängen werden an der Universität Bayreuth Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der dort eingeschriebenen Studenten die für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

§ 8

Universität München

(1) An der Universität München werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 13 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) Im Studiengang Betriebswirtschaft/Diplom lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 397, für das dritte Studienjahr 385 und für das vierte Studienjahr 373.

(3) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und dritte Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt jeweils 200 und für das vierte Studienjahr insgesamt 170.

(4) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Chemie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als bei den einzelnen Studiengängen die Zahl der dort eingeschriebenen Studenten die für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(5) ¹Im Studiengang Forstwissenschaft werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 92, für das dritte Studienjahr 84 und für das vierte Studienjahr 76.

(6) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 6, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 7 und 6.

(7) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite, dritte und vierte vorklinische Fachsemester jeweils 350. ²Im klinischen Ausbildungsabschnitt lautet die Zulassungszahl für das erste klinische Fachsemester 355, für die folgenden klinischen Fachsemester jeweils alternierend 354 und 355. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(8) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite und dritte Fachsemester je 86, für das vierte und fünfte Fachsemester je 70, für das sechste Fachsemester 90 und für das siebte Fachsemester 123.

(9) ¹Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 109, für das dritte Studienjahr 107 und für das vierte Studienjahr 105.

(10) ¹Im Studiengang Tiermedizin werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 230, für das dritte Studienjahr 221 und für das vierte Studienjahr 212.

(11) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 42, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 43 und 42.

(12) ¹In den Studiengängen Didaktik der Grundschule/Lehramt für Grundschulen und Lehramt an Sonderschulen sowie im Studiengang Psychologie mit schulpсихологischem Schwerpunkt werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und die folgenden Studienjahre werden Bewerber in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in diesen Studienjahren eingeschriebenen Studenten die in § 1 Abs. 1 für Studienanfänger festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(13) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Sonderpädagogik (Sonderschullehrer, Sonderpädagogische Fachrichtungen) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für den Studiengang Sonderpädagogische Fachrichtungen lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 101, für das dritte Studienjahr 99 und für das vierte Studienjahr 97.

(14) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für Bewerber für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 9

Technische Universität München

(1) An der Technischen Universität München werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 7 für die einzelnen Fachsemester oder Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) In den Studiengängen Agrarwissenschaft, Gartenbauwissenschaft, Landespflege, Ökotoxikologie und Vermessungswesen werden während des Grund-

studiums Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im jeweiligen Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in § 1 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet; darüber hinaus werden in diesen Studiengängen Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(3) ¹Im Studiengang Architektur werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 203, für das dritte Studienjahr 193 und für das vierte Studienjahr 183.

(4) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl insgesamt 89, für das dritte Studienjahr insgesamt 79 und für das vierte Studienjahr 75.

(5) ¹In den Studiengängen Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaft/Lehramt an beruflichen Schulen (Schwerpunkt Nahrung, Schwerpunkt Hauswirtschaft) werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für den Schwerpunkt Nahrung lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 29, für das dritte Studienjahr 27 und für das vierte Studienjahr 25. ³Für den Schwerpunkt Hauswirtschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 41 und für das dritte und vierte Studienjahr jeweils 40.

(6) ¹Im Studiengang Lebensmittelchemie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 11 und für das dritte und vierte Studienjahr jeweils 10.

(7) ¹Im Studiengang Medizin werden Bewerber für das zweite und vierte vorklinische Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das dritte vorklinische Fachsemester lautet die Zulassungszahl 50. ³Im klinischen Bereich lautet die Zulassungszahl für das erste, zweite und dritte klinische Studienjahr jeweils 231. ⁴Bewerber für das erste klinische Studienjahr sowie für die praktische Ausbildung in Krankenanstalten werden im Wintersemester 1981/82 nicht aufgenommen. ⁵§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(8) In den übrigen in § 1 Abs. 1 und 2 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 10

Universität Passau

An der Universität Passau werden in den in § 1 genannten Studiengängen Zulassungszahlen für die in höhere Fachsemester aufzunehmenden Bewerber nicht festgesetzt.

§ 11

Universität Regensburg

(1) An der Universität Regensburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der im betreffenden Fachsemester eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 6 für die einzelnen Studienjahre festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die

Zulassungszahl 167 und für das dritte Studienjahr 134.

(3) ¹Im Studiengang Medizin werden Bewerber für das zweite und vierte Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das dritte Fachsemester lautet die Zulassungszahl 283.

(4) ¹Im Studiengang Pädagogik werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und die folgenden Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 94.

(5) ¹Im Studiengang Pharmazie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 94 und für das dritte Studienjahr 89.

(6) ¹Im Studiengang Psychologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl 63, für das dritte Studienjahr 54 und für das vierte Studienjahr 46.

(7) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

§ 12

Universität Würzburg

(1) An der Universität Würzburg werden in den in § 1 genannten Studiengängen Bewerber für höhere Fachsemester in dem Umfang aufgenommen, als die Zahl der in dem betreffenden Fachsemester oder Studienjahr eingeschriebenen Studenten die in den Absätzen 2 bis 8 festgesetzten Zulassungszahlen unterschreitet.

(2) Im Studiengang Betriebswirtschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 150, für das dritte Studienjahr 139 und für das vierte Studienjahr 126.

(3) ¹In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite Studienjahr lautet die Zulassungszahl beim Diplomstudiengang 103, beim Studiengang mit dem Abschluß für das Lehramt an Gymnasien 33 und beim Studiengang mit dem Abschluß für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen 67. ³Für die folgenden Studienjahre werden Zulassungszahlen nicht festgesetzt.

(4) ¹Im Studiengang Lebensmittelchemie werden Bewerber für das zweite Fachsemester nicht aufgenommen. ²Für das zweite und die höheren Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 10.

(5) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite bis vierte vorklinische Fachsemester jeweils 163. ²Für die klinischen Studienjahre lautet die Zulassungszahl jeweils 330. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber nicht aufgenommen. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(6) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für die höheren Fachsemester jeweils 50.

(7) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr 80, für das dritte Studienjahr 73 und für das vierte Studienjahr 67.

(8) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Studienjahr und für die höheren Studienjahre jeweils 75.

(9) In den übrigen in § 1 genannten Studiengängen werden Zulassungszahlen für höhere Fachsemester nicht festgesetzt.

Zweiter Unterabschnitt

Sommersemester 1982

§ 13

Für das Sommersemester 1982 gelten die für die einzelnen Hochschulen in den §§ 5 bis 12 getroffenen Regelungen entsprechend, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.

§ 14

Universität Bamberg

(1) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 136.

(2) ¹Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 35, für das vierte Fachsemester 33, für das sechste Fachsemester 31 und für das siebte Fachsemester 30. ²Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

(3) ¹Im Studiengang Psychologie mit schulpädagogischem Schwerpunkt lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 28, für das vierte Fachsemester 27 und für das sechste Fachsemester 26. ²Im übrigen werden Bewerber für höhere Fachsemester nicht aufgenommen.

§ 15

Universität München

(1) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 203.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 200.

(3) In den Studiengängen der Lehreinheit Chemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 223.

(4) Im Studiengang Forstwissenschaft lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 100.

(5) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 7, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 6 und 7.

(6) Im Studiengang Medizin wird die Zulassungszahl für die klinischen Fachsemester gesondert festgesetzt werden.

(7) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite bis einschließlich sechste Fachsemester jeweils 86 und für das siebte Fachsemester 90.

(8) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 111.

(9) Im Studiengang Tiermedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 240.

(10) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 43, für die folgenden Fachsemester jeweils alternierend 42 und 43.

(11) In den Studiengängen Didaktik der Grundschule/Lehramt für Grundschulen und Lehramt an Sonderschulen lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 180.

(12) Im Studiengang Psychologie mit schulpyschologischem Schwerpunkt lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 55.

(13) In den Studiengängen der Lehreinheit Sonderpädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester und für das Aufbaustudium Sondereschullehrer 81 und für die Sonderpädagogischen Fachrichtungen 103.

§ 16

Technische Universität München

(1) Im Studiengang Architektur lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 213.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 98.

(3) Im Studiengang Ernährungs- und Hauswirtschaftswissenschaften/Lehramt an beruflichen Schulen, lautet die Zulassungszahl im Schwerpunkt Nahrung für das zweite Fachsemester 31 und im Schwerpunkt Hauswirtschaft für das zweite Fachsemester 42.

(4) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 12.

(5) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite und vierte vorklinische Fachsemester jeweils 50. ²Bewerber für das dritte vorklinische Fachsemester werden nicht aufgenommen. ³Zur praktischen Ausbildung in Krankenanstalten werden Bewerber im Sommersemester 1982 nicht aufgenommen. ⁴§ 2 Abs. 1 Satz 3 der Verordnung über die befristete Immatrikulation und das Weiterstudium von Studenten an Hochschulen mit Teilstudiengängen vom 15. September 1977 (GVBl S. 503) in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

§ 17

Universität Regensburg

(1) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester insgesamt 210.

(2) ¹Im Studiengang Medizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 289 und für das vierte Fachsemester 283. ²Bewerber für das dritte Fachsemester werden nicht aufgenommen.

(3) Im Studiengang Pädagogik lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 94.

(4) Im Studiengang Pharmazie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 99.

(5) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 75.

§ 18

Universität Würzburg

(1) Im Studiengang Betriebswirtschaftslehre lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 116.

(2) In den Studiengängen der Lehreinheit Biologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester beim Diplomstudiengang 115, beim Studiengang mit dem Abschluß für das Lehramt an Gymnasien 40 und beim Studiengang mit dem Abschluß für das Lehramt an Grund-, Haupt- und Realschulen 71.

(3) Im Studiengang Lebensmittelchemie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 10.

(4) Im Studiengang Psychologie lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 42.

(5) Im Studiengang Zahnmedizin lautet die Zulassungszahl für das zweite Fachsemester 38.

Dritter Abschnitt

Schlußbestimmungen

§ 19

Gaststudierende

In den in § 1 genannten Studiengängen ist eine Immatrikulation als Gaststudierender nur für solche Unterrichtsveranstaltungen möglich, in denen keine Laborplätze oder andere feste Arbeitsplätze benötigt werden; in den Studiengängen Medizin und Zahnmedizin ist sie ausgeschlossen.

§ 20

Grundstudium, Studienjahr

(1) ¹Grundstudium im Sinne dieser Verordnung ist der Teil des Studiums, der mit dem ersten Fachsemester beginnt und mit einer akademischen oder staatlichen Vor- oder Zwischenprüfung abgeschlossen wird. ²Ist keine derartige Prüfung vorgesehen, gilt das Grundstudium mit dem Ende des vierten Fachsemesters als abgeschlossen.

(2) ¹Zum ersten Studienjahr im Sinne dieser Verordnung gehören die Studenten, die ihr Studium in dem betreffenden Studiengang im Studienjahr 1981/82 (WS 1981/82 und SS 1982) aufnehmen. ²Zum zweiten und zu den folgenden Studienjahren rechnen die Studenten, die ihr Studium in dem betreffenden Studiengang in den entsprechenden früheren Studienjahren aufgenommen haben.

§ 21

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1981 in Kraft, sie tritt am 30. September 1982 außer Kraft.

München, den 25. Juni 1981

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus

Prof. Hans Maier, Staatsminister

14. JULI 1981

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Süddeutscher Verlag

Postfach 20 22 20, 8000 München 2

Postvertriebsstück — Gebühr bezahlt

Herausgegeben von der Bayerischen Staatskanzlei, Prinzregentenstraße 7, 8000 München 22.

Druck: Süddeutscher Verlag GmbH, Sendlinger Straße 80, 8000 München 2. Bezug nur durch den Verlag, Postfach 20 22 20, 8000 München 2, Postscheckkonto 636 11. Erscheint vierteljährlich voraussichtlich sechsmal. Bezugspreis jährlich DM 38,— (einschließlich MWSt.). Einzelnummer bis 8 Seiten DM 2,30, für je weitere 4 angefangene Seiten DM —,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM —,50 + Versand. Dieser Einzelverkaufspreis gilt auch für Gesetzblätter, die vor dem 31. Dezember 1980 ausgegeben worden sind.